

## Antrag auf Förderung der Wartung einer neuen Heizungsanlage mit Erdgas-Brennwerttechnik im Rahmen des Förderprogramms – Umstellbonus Erdgas-Brennwerttechnik

Im Rahmen unseres Förderprogramms **Umstellbonus Erdgas-Brennwerttechnik** fördern wir die Wartung von neu eingebauten, umgestellten oder modernisierten Erdgas-Brennwertheizungen mit 90 € pro Wartung und Jahr für maximal vier Jahre. Die Förderung erfolgt gemäß den umseitig aufgedruckten Teilnahmebedingungen. Der Antrag auf Förderung ist spätestens sechs Monate nach Erstinbetriebnahme der neuen Erdgas-Brennwertheizung einzureichen.

Kunde: Bitte den Antrag vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.

Vertragskontonummer (wenn vorhanden)	Gebäudeadresse (falls abweichend von Kundenadresse)
Vorname, Name, Firma	Fortsetzung Gebäudeadresse
Anschrift	IBAN
Telefon	BIC des Kreditinstitutes

### Angaben zum Gebäude

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Etagenwohnung           | <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus          | <input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus         | <input type="checkbox"/> Reihenhaushaus |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus 3–5 WE | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus 6–11 WE | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus > 11 WE |   |

### Wärmeerzeuger

Bitte mit Ihrem Fachhandwerker ausfüllen.

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Neuinstallation einer Erdgas-Brennwertheizung       | <input type="checkbox"/> Erneuerung Erdgasheizung auf Erdgas-Brennwertheizung |
| <input type="checkbox"/> Energieträgerumstellung auf Erdgas-Brennwertheizung |   |

Gerätehersteller	Nennwärmeleistung
Gerätebezeichnung	mit Warmwasserbereitung <span style="float: right;">ja/nein</span>
Seriennummer	Nutzung Erdgasbrennwertgerät mit Solartechnik <span style="float: right;">ja/nein</span>
Inbetriebnahmedatum	wenn ja, Angabe der Kollektorfläche

### Installationsbetrieb

VIU-Ausweis-Nummer: .....

Vorname, Name, Firma	
Anschrift	
Telefon (für evtl. Rückfragen)	Unterschrift Installationsbetrieb

Die Bedingungen des Förderprogramms erkenne ich an. Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass die durch diesen Antrag und die spätere Abrechnung erhobenen personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Leipzig GmbH im Rahmen des Förderprogramms Umstellbonus Erdgas-Brennwerttechnik verarbeitet und genutzt werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderbedingungen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Vermerk (wird von den Leipziger Stadtwerken ausgefüllt)

**Der Antrag auf Förderung der Wartung von Erdgas-Brennwertheizungen wird**  bewilligt.  nicht bewilligt.

Der Förderbetrag wird jährlich nach Einreichung des Wartungsschecks auf das Konto des Kunden überwiesen.

Name Mitarbeiter	Telefon (für evtl. Rückfragen)
Ort, Datum	Unterschrift

## Bedingungen für das Förderprogramm Umstellbonus Erdgas-Brennwerttechnik

**Gegenstand der Förderung:** Förderung der jährlichen Heizungswartung gegenüber einem Kunden der Leipziger Stadtwerke, i. S. v. § 1 Abs. 2 GasGVV\*, für maximal vier aufeinanderfolgende Jahre. Die Heizungswartung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Standardleistungen enthalten:

- Allgemeine Zustandsüberprüfung
- Sicht- und Funktionskontrolle einschließlich der Sicherheits- und Regeleinrichtungen
- Überprüfung der sicherheitsrelevanten Bauteile auf Erreichen ihrer Nennlebensdauer
- Überprüfung der brennstoff- und wasserführenden Anlagenteile auf Dichtheit, sichtbare Korrosions- und Alterungserscheinungen
- Überprüfung Brenner einschließlich Zünd- und Überwachungseinrichtung
- Reinigung der Brennerkomponenten
- Überprüfung von Brennerraum und Heizflächen auf Verschmutzung
- Reinigung Brennerraum und Heizflächen
- Überprüfung, Einstellung und Optimierung der Verbrennung
- Überprüfung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft bzw. des Verbrennungsluftverbundes
- Überprüfung der Abgasführung auf Funktion und Sicherheit
- Überprüfung des Anlagendruckes, ggf. Korrektur
- Bei Verwendung von Inhibitoren Überprüfung der Beschaffenheit des Heizungswassers
- Kontrolle der Druckvorlage im Ausdehnungsgefäß, ggf. Korrektur – Material wird separat berechnet
- Reinigung des Siphons, der Kondensatwanne und Prüfen des Kondensatablaufes einschließlich eventuell vorhandener Neutralisation
- Überprüfung der bedarfsgerechten Einstellung der Heizkreis-, Speicherlade- und Zirkulationspumpe und ihrer Funktion
- Überprüfung des Trinkwassererwärmers auf Temperatureinstellung, Dichtheit und Funktion
- Überprüfung der Korrosionsschutzanode am Trinkwassererwärmer
- Endkontrolle der Wartungsarbeiten durch Messung und Dokumentation der Ergebnisse

Die 1. Wartung hat spätestens 12 bis 14 Monate nach der Erstinbetriebnahme der Erdgas-Brennwertheizung (Neuinstallation, Umstellung, Modernisierung), die 2. bis 4. Wartung jeweils in Abständen von maximal zwölf Monaten zu erfolgen. Die Förderung wird nicht für Reparaturen oder Ersatzteile gewährt.

**Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen:** Antragsberechtigt sind alle Kunden der Leipziger Stadtwerke, i. S. v. § 1 Abs. 2 GasGVV\*, die eine Erdgas-Brennwertheizung (nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet) neu installieren, auf dieses Heizungssystem umstellen oder eine vorhandene Anlage erneuern. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist der Bestand bzw. Abschluss eines Erdgasliefervertrages mit den Leipziger Stadtwerken. Der Antragsteller muss spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage Erdgas von den Leipziger Stadtwerken beziehen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks/

Gebäudes, muss er eine Zustimmung des Eigentümers zur Errichtung und Inbetriebnahme der Erdgas-Brennwertheizung beibringen. Die Leipziger Stadtwerke behalten sich das Recht vor – nach Inbetriebnahme der Anlage – alle Angaben ggf. vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

**Antrag auf Förderung:** Der Antrag auf Förderung ist bei den Leipziger Stadtwerken einzureichen.

**Höhe und Dauer der Förderung:** Gefördert wird die jährliche Wartung der Heizungsanlage. Die Förderung beträgt 90 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr. Die Förderung wird für maximal vier aufeinanderfolgende Jahre gewährt. Der Förderanspruch erlischt bei Beendigung der Erdgaslieferbeziehung des Kunden mit den Leipziger Stadtwerken.

**Antragsfrist:** Die Förderung gilt für alle neu installierten, umgerüsteten oder modernisierten Erdgas-Brennwertheizungen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2010. Der Antrag auf Förderung ist spätestens sechs Monate nach Erstinbetriebnahme der Erdgas-Brennwertheizung einzureichen. Förderanträge können bis zum 31. Dezember 2021 bei den Leipziger Stadtwerken eingereicht werden.

**Bewilligung:** Über die Bewilligung des Förderantrags entscheiden die Leipziger Stadtwerke nach Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind. Die Entscheidung über den Förderantrag erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Bei Nachweis von nicht wahrheitsgemäßen Angaben, die zur Förderung führten, sind die bisher gezahlten Förderbeträge in voller Höhe zurückzuzahlen.

**Wartungsnachweis:** Nach der erfolgten Heizungswartung ist der vom SHK-Handwerker unterschriebene und abgestempelte Wartungsscheck zusammen mit einer Kopie der Wartungsleistung bei den Leipziger Stadtwerken einzureichen. Die vom SHK-Handwerker gestellte Rechnung ist vom Kunden fristgemäß zu bezahlen.

**Auszahlung der Förderung:** Der Förderbetrag wird jährlich nach Einreichung und Prüfung des Wartungsschecks auf das Konto des Kunden überwiesen.

**Sonstiges:** Änderungen und Ergänzungen dieses Antrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

\* Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.